

Teilzeit- und Befristungsgesetz

Teilzeit:

- grundsätzlicher Anspruch des Arbeitnehmers auf Teilzeit (in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 15 Beschäftigten; Berechnung nach Köpfen ohne Auszubildende)
- Arbeitsverhältnis muss mehr als 6 Monate bestehen
- Ablehnung nur aus dringenden betrieblichen Gründen möglich (z. B. Organisation, Arbeitsablauf oder Sicherheit werden erheblich gestört, unverhältnismäßig hohe Kosten für den Arbeitgeber)
- Konkreter Umfang der Verringerung muss angegeben werden
- Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einigung müssen geführt werden

Befristung ohne Sachgrund:

- max. 2 Jahre
- innerhalb dieser Zeit drei Verlängerungen möglich

Ausnahme: - bei Neugründungen des Unternehmens sind Befristungen in den ersten 4 Jahren bis max. 4 Jahre möglich
- Arbeitnehmer ab 58. Lebensjahr

Befristung mit Sachgrund:

- Vertretung eines Arbeitnehmers (z. B. Krankheit, Mutterschutz, ...)
- Zweckbefristung (z. B. Projekt, ...)
- Eigenart der Arbeit (z. B. Spargelernte, ...)

Beendigung:

- mit Ablauf der Zeit
- mit Erreichung des Zwecks / Ziels